

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessische Landesregierung
z.Hd. Herrn Innenminister Poseck
Georg-August-Zinn-Str. 1

65183 Wiesbaden

15.08.2024

Anfrage zum Gesetz über Kommunale Abgaben

Sehr geehrter Herr Poseck,

die IG Straßenbeiträge Riedstadt hatte mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 18.03.2024 darum gebeten, zwei Fragen, die sich aus dem KAG § 11 a Abs. 6 ergeben, zu beantworten. Bei den beiden Fragen geht es zum einen um den „Umfang der einmaligen Belastung“ (KAG § 11 a Abs. 6 Satz 4) und zum anderen um „Überleitungsregelungen für die Fälle, die Erschließungsbeiträge gezahlt haben“ (KAG § 11 a Abs. 6 Satz 1).

Auf dieses Schreiben erhielt die IG am 14.05.2024 eine Antwort, die von Herrn Mann-Sixel bearbeitet wurde. Da Herr Mann-Sixel in seinem Schreiben mit Antworten aufwartetet, die wohl seine Meinung wiedergab, aber sich nicht mit dem Gesetzestext deckten, sah sich die IG veranlasst, mit einem weiteren Schreiben vom 21.05.2024 erneut nachzufassen. Auch in dem von Herr Mann-Sixel dazu erstellten Antwortschreiben vom 03.06.2024 wurden die beiden Fragen nur diffus beantwortet. Es folgte ein weiterer per Mail geführter Schriftwechsel, in dem Herr Mann-Sixel aber auch nicht mit konkreten Antworten, die vom Gesetz gedeckt sind, aufwartetet.

Zu der ersten Frage: „**Umfang der einmaligen Belastung**“ führte Herr Mann-Sixel u.a. aus, dass das Gesetz dazu keine weiteren Ausführungsbestimmungen enthält. Gem. seinem Schreiben vom 03.06.2024 können, wenn die Gemeinde nur Teileinrichtungen wie Beleuchtung oder Gehwege saniert und daher geringere einmalige Beiträge angefallen sind, dann satzungsrechtlich kürzere Verschonungszeiträume in Betracht kommen. An einer anderen Stelle sprach Herr Mann-Sixel in diesem Zusammenhang von Verschonungszeiträumen von 10 bzw. 15 Jahren. Da solche Verschonungszeiträume im Gesetzestext nicht zu finden sind, hatte die IG Herrn Mann-Sixel ausdrücklich gebeten, der IG die Fundstelle für diese 10 bzw. 15 Jahren zu nennen, was bisher jedoch ausgeblieben ist. Der Gesetzgeber spricht klar und deutlich vom „**Umfang der einmaligen Belastung**“, also von einem klar definierten Betrag, den der Grundstückbesitzer bezahlt hat und dieser Betrag ist somit für die Ermittlung des Freistellungszeitraumes heranzuziehen. Einfach verkürzte Freistellungszeiträume von 10 oder 15 Jahre unbegründet in den Raum zu werfen, ist reine Willkür, die sich aus dem

Gesetz so nicht entnehmen lassen. Auch die Meinung des Herrn Mann-Sixel, dass die Gesetzesformulierung dem Satzungsgeber ein Spielraum überlässt, wie er die Überleitungsregelung fasst, lässt sich aus dem Gesetz nicht entnehmen. Es ist im Gesetz für die Freistellung lediglich eine Obergrenze von 25 festgeschrieben. Selbst bei der Untergrenze gibt der Gesetzgeber nur eine Empfehlung 5 Jahre Freistellung nicht zu unterschreiten. Die IG bittet Sie daher nochmals ausdrücklich um eine Klarstellung, wie der „**Umfang der einmaligen Belastung**“ rechtlich einzuordnen ist. So hatte es doch bestimmt, als 2018 das Thema Straßenbeiträge im KAG verankert wurde, protokollierte Aussprachen gegeben, in denen auch der Wille des Gesetzgebers zum „**Umfang der einmaligen Belastung**“ nachzulesen sein wird. Bitte nennen Sie der IG dazu die Fundstellen bzw. geben Sie der IG die entsprechenden dokumentierten Aussagen zur Kenntnis. Außerdem bittet die IG Sie darum, Herrn Mann-Sixel anzuweisen, der IG aufzuzeigen, wo die, wie vorstehend ausgeführt, von ihm genannten Freistellungszeiträume von 10 bzw. 15 Jahren abzuleiten sind.

Auch zu der zweiten Frage, mit der die IG die im § 11 a Abs. 6 verankerte Freistellungsregelung von Grundstückbesitzern die **Erschließungsbeiträge** gezahlt haben, infrage stellt, sind die merkwürdigen Antworten von Herrn Mann-Sixel zurückzuweisen. Die IG hat in ihren Schreiben deutlich gemacht, dass für jedes Grundstück einmal Erschließungsbeiträge entrichtet wurden und damit jeder Grundstückbesitzer in gleicher Weise **einmal belastet** ist. Dabei ist es unerheblich, wann diese Erschließungsbeiträge gezahlt wurden, da es für jeden Grundstückbesitzer eine einmalige Belastung ist.

Herr Mann-Sixel hat dazu ausgeführt: „Der Gesetzgeber hat sich bei der Gesetzesnovelle zum 01.01.2013 davon leiten lassen, dass diejenigen Grundstückseigentümer, die bereits in den direkt vorangegangenen Jahren durch Erschließungsbeiträge belastet wurden, nicht sogleich zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden dürfen; es ging also um eine Doppelbelastungsvermeidung.“ Wenn, wie von der IG ausgeführt, jeder der Erschließungsbeiträge gezahlt hat damit **einmal** belastet ist, von welcher „Doppelbelastungsvermeidung“ spricht Herr Mann-Sixel dann? Hier liegt eindeutig ein Verstoß des Gesetzgebers gegen das im GG verankerte Gleichheitsgebot vor. Diese Doppelbelastungsvermeidung gilt lediglich für die Fälle, die ein zweites Mal zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden. Es kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, vorsätzlich gegen das im GG verankerte Gleichheitsgebot zu verstoßen und damit billigend in Kauf zu nehmen, dass sich die deutschen Gerichte dieses Sachverhaltes annehmen müssen.

Bitte lassen Sie der IG zu den beiden Fragen kurzfristig Antworten zukommen, die mit dem KAG im Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

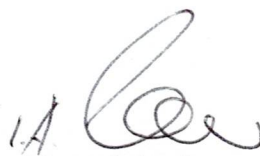
Vertreten durch



Helmuth Keller



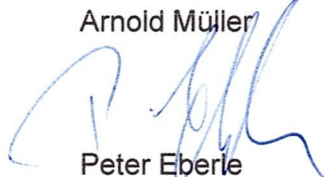
Arnold Müller



Klaus Schad,



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD